

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

07.08.2007

## I. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den unternehmerisch tätigen inländischen Lieferanten der Firma SYNFLEX Elektro GmbH - nachfolgend bezeichnet als SYNFLEX -, die überwiegend die **Lieferung von Waren und/oder Software** an SYNFLEX zum Gegenstand haben. Von dem Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
2. Entgegenstehende oder abweichende **Geschäftsbedingungen des Lieferanten** verpflichten SYNFLEX nicht, auch wenn SYNFLEX nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Lieferanten annimmt. Gleichermaßen wird SYNFLEX nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Lieferanten unabhängig vom Inhalt dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

## II. Abschluss des Vertrages

1. Der Lieferant ist vor Vertragsabschluss zu einem **schriftlichen Hinweis an SYNFLEX** verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, wenn zu der zu liefernden Ware in der Werbung, in Prospekten oder in sonstigen an die Öffentlichkeit gerichteten Äußerungen im In- oder Ausland gemachte Aussagen des Lieferanten oder Dritter, die dem Lieferanten bekannt sind oder ihm bekannt sein müssten, nicht in jeder Hinsicht eingehalten werden, wenn für den Umgang mit der zu liefernden Ware besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind oder wenn mit der zu liefernden Ware Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiken verbunden sein können.
2. Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage bzw. Bestellung von SYNFLEX ab, wird der Lieferant die **Abweichungen** als solche besonders hervorheben. Das Angebot des Lieferanten, begleitende Abbildungen und Zeichnungen sowie Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben des Lieferanten sind grundsätzlich verbindlich.
3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von SYNFLEX aufgegebene Bestellungen werden **ausschließlich** durch die **schriftliche Bestellbestätigung** von SYNFLEX wirksam. Die tatsächliche Entgegennahme von Ware, ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von SYNFLEX oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Abschluss des Vertrages. SYNFLEX kann die schriftliche Bestellbestätigung **bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen**, nachdem das Angebot des Lieferanten bei SYNFLEX eingegangen ist, abgeben.
4. Die schriftliche Bestellbestätigung von SYNFLEX ist für den Umfang des **Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt vorbehaltlich kurzfristig und schriftlich vorgebrachter, gezielt die Abweichung rügender Einwendungen des Lieferanten einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie nicht alle Punkte enthält, zu denen der Lieferant eine Vereinbarung treffen wollte, oder sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Lieferanten abweicht. Jede Verkürzung der gesetzlichen oder der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen formulierten Rechte von SYNFLEX, na-

mentlich jede Beschränkung oder jeder Ausschluss von gesetzlichen Gewährleistungen oder von Garantien oder von Zusagen des Lieferanten im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages sowie Art und Umfang von SYNFFLEX durchzuführender Prüfungen und Abnahmen, bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch SYNFFLEX.

5. Von dem Lieferanten gefertigte Auftragsbestätigungen bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch SYNFFLEX bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Entgegennahme von Ware, ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von SYNFFLEX oder Schweigen ein Vertrauen des Lieferanten auf die Beachtlichkeit seiner Auftragsbestätigung.
6. Die **Mitarbeiter** sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von SYNFFLEX sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Bestellbestätigung abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen gleichermaßen einer schriftlichen Bestätigung von SYNFFLEX.
7. SYNFFLEX ist berechtigt, nach Vertragsabschluss gegen Erstattung der damit ausgelösten, angemessenen Aufwendungen des Lieferanten die Vorgaben für die zu liefernde Ware zu **ändern** oder den abgeschlossenen Vertrag teilweise zu **stornieren**. Im Falle einer teilweisen Stornierung ist dem Lieferanten auch der dadurch entfallende, anteilige Gewinn zu erstatten.

### **III. Pflichten des Lieferanten**

1. Der Lieferant hat alle ihm aufgrund des Vertrages, aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere die in der schriftlichen Bestellbestätigung von SYNFFLEX bezeichnete **Ware** zu liefern und die gebotenen Anwendungsanleitungen für besondere Verwendungszwecke zu vermitteln. Eingeräumte Garantien sowie sonstige von ihm gemachte Zusagen hat der Lieferant zu erfüllen, ohne dass diese schriftlich bestätigt sein müssen. Der Lieferant ist gegenüber SYNFFLEX stets für die Einhaltung der Pflichten verantwortlich, die mit dem **Inverkehrbringen** der Ware verbunden sind.
2. Bedarf die zu liefernde Ware **näherer Bestimmung**, wird der Lieferant SYNFFLEX in jedem Fall stets schriftlich und rechtzeitig zur Ausübung des Bestimmungsrechts auffordern. Der Lieferant ist verpflichtet, unter Berücksichtigung **handelsüblicher Toleranzen** ansonsten Ware überdurchschnittlicher Art und Güte zu liefern, die in jeder Hinsicht den jeweils geltenden produktrechtlichen Bestimmungen und dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht, und gewährleistet, dass zur Zeit der Lieferung an der Ware keinerlei Eigentums- oder sonstige **Schutzrechte** Dritter bestehen, die die freie Verwendung der Ware durch SYNFFLEX in Europa beeinträchtigen können. Hersteller und Herstellungsdatum müssen auf der Ware angebracht und dauerhaft erkennbar sein. Der Lieferant ist nicht berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen oder gesondert abzurechnen.
3. Jeder Lieferung ist ein **Lieferschein** beizufügen, in dem die Bestellnummer der Bestellbestätigung von SYNFFLEX herausgestellt ist. **Rechnungen** müssen mit den Angaben der Bestellbestätigung von SYNFFLEX übereinstimmen, die Bestellnummer sowie das Datum der Bestellbestätigung von SYNFFLEX und die Steuernummer des Lieferanten ausweisen, allen sonstigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind gesondert per Post und zusätzlich elektronisch an SYNFFLEX zu übersenden. Vereinbarte Teil- oder Restlieferungen sind als solche in dem Lieferschein und in der Rechnung zu kennzeichnen.

4. Der Lieferant hat die Ware rechtzeitig und im Hinblick auf die Kosten- und Gefahrtragung **frei Haus** an der in der schriftlichen Bestellbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Blomberg an SYNFLEX zu übergeben. Der Lieferant wird die Ware möglichst zeitnah vor Übergabe an SYNFLEX in dem gleichen Umfang **untersuchen**, in dem SYNFLEX zu einer Eingangsuntersuchung verpflichtet ist, und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festhalten. Zur Entgegennahme der Ware sind nur Personen des Lager- und Versandbereichs von SYNFLEX berechtigt.
5. Die **genaue Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen** ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Ungeachtet aller sonstigen Ansprüche von SYNFLEX wegen Lieferverzögerungen sind Lieferverzögerungen unverzüglich nach Erkennbarwerden schriftlich und unter Angabe des neuen Liefertermins an SYNFLEX mitzuteilen; der neue Liefertermin ist Fixtermin im Sinne des § 376 HGB. Wenn Lieferungen nicht fristgerecht erfolgen, bestehen die Erfüllungsansprüche von SYNFLEX fort, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Lieferung vor vereinbarter Zeit ist nicht gestattet.
6. Vereinbarte **Pönalen** (Vertragsstrafen und/oder Schadensersatzpauschalen) sind zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen zu erbringen und können von SYNFLEX auch im Falle vorbehaltloser Annahme der Lieferung in Anspruch genommen werden.
7. Gesetzliche Rechte des Lieferanten zur **Zurückbehaltung** der ihm obliegenden Leistungen bzw. zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Lieferanten gegen SYNFLEX fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder SYNFLEX aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.
8. Der Lieferant ist verpflichtet, nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden sowie Verpackungsmaterial und von ihm gelieferte Ware, soweit diese besonderen **abfallrechtlichen Bestimmungen** unterliegt und zur Entsorgung bestimmt ist, auf eigene Kosten an der in der schriftlichen Bestellbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Blomberg abzuholen oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Lieferant die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen. SYNFLEX ist berechtigt, von dem Lieferanten nicht abgeholte Verpackungen auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, **Spulen**, auf denen Ware an SYNFLEX geliefert wird, auf eigene Kosten an der in der schriftlichen Bestellbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Blomberg abzuholen, und SYNFLEX für die Spulen berechnete Beträge ohne Abzüge zu erstatten oder gutzuschreiben.

#### **IV. Pflichten von SYNFLEX**

1. SYNFLEX ist verpflichtet, den vereinbarten **Kaufpreis zu zahlen**. Mit dem Preis sind alle Leistungen des Lieferanten einschließlich anfallender Nebenkosten wie insbesondere der Verpackung, des Transportes, der Versicherung usw. abgegolten. Eine Erhöhung - gleich aus welchem Rechtsgrund - des bei Vertragsabschluss vereinbarten Preises ist ausgeschlossen.

2. Der Kaufpreiszahlungsanspruch des Lieferanten **entsteht**, nachdem die Ware an der in der schriftlichen Bestellbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Blomberg abgeliefert ist, und ist nach Eingang ordnungsgemäßer Rechnung bei SYNFFLEX und ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen binnen 30 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen mit 2 % Skonto oder binnen 90 Tagen mit 1 % Skonto oder binnen 120 Tagen netto Kasse zur Zahlung **fällig**. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt nachfolgender Rechnungsprüfung nach Wahl von SYNFFLEX durch Überweisung an ein Bankinstitut, mit dem der Lieferant Geschäftsverbindungen unterhält, oder durch Scheck.
3. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte sind nicht berechtigt, die Zahlung zu fordern. Die **Empfangszuständigkeit** des Lieferanten bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtritt. Sind mehrere Personen empfangsberechtigt, kann SYNFFLEX nach Belieben an jede einzelne von ihnen die gesamte Zahlung mit Erfüllungswirkung für und gegen alle erbringen.
4. Gesetzliche Rechte zur **Aufrechnung**, zur **Zurückbehaltung** der Zahlung und/oder zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** stehen SYNFFLEX stets zu, auch bei Vereinbarung von Kasse-Klauseln. SYNFFLEX ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung und Erhebung von Einreden oder Widerklagen auch berechtigt, wenn die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung von SYNFFLEX durch Zession erworben wurde oder SYNFFLEX aus sonstigem Grund zur Einziehung ermächtigt ist oder die Forderung zwar entstanden, aber noch nicht fällig ist oder für die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung eine andere Währung oder ein ausschließlicher Gerichtsstand an einem anderen Ort als für die Forderung des Lieferanten maßgeblich ist.
5. SYNFFLEX ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Bestellbestätigung oder in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegt sind.

#### **V. Sach- und Rechtsmängel**

1. Über die gesetzlich definierten Sachmängel hinaus begründet jede Abweichung von der vereinbarten Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder von gesetzlichen, insbesondere produktrechtlichen Vorgaben sowie von Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Lieferanten einen **Sachmangel** im Sinne des § 434 BGB, soweit nicht in der schriftlichen Bestellbestätigung von SYNFFLEX eine andere Vereinbarung wiedergegeben ist oder der Lieferant nachweist, dass SYNFFLEX den Sachmangel bei Vertragsabschluss positiv kannte. Das Vorhandensein von **Rechtsmängeln** beurteilt sich unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffern III.-2. ansonsten nach § 435 BGB; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Lieferung.
2. Die Bestätigung des Lieferanten über von SYNFFLEX gewünschte Beschaffenheiten oder Eignungen der Ware ist zugleich eine **Garantie** im Sinne des Gesetzes, es sei denn, der Lieferant hat SYNFFLEX schriftlich erklärt, eine solche Gewähr nicht übernehmen zu können. Gleiches gilt für Bezugnahmen des Lieferanten auf allgemein anerkannte Normen oder Gütezeichen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten, dass die Ware für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet ist. Im Falle von Folgegeschäften über gleiche Ware gelten die Bestätigungen, Bezugnahmen oder sonstigen Erklärungen des Lieferanten fort, ohne dass es einer besonderen Erwähnung bedarf.
3. Ausgenommen ganz offensichtliche Sachmängel beginnt die **Pflicht zur Untersuchung** der Ware erst mit Verarbeitung oder Benutzung der Ware durch SYNFFLEX, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Übergabe an SYNFFLEX. Die Pflicht zur Untersuchung besteht nur im Hinblick auf typische Beschaffenheits- und markante

Eignungsmängel tatsächlicher Natur und ist auf von SYNFFLEX vorzunehmende Stichproben beschränkt. Eine Pflicht von SYNFFLEX gegenüber dem Lieferanten zur Untersuchung der Ware auf Rechtsmängel oder im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Vorschriften besteht nicht. Bei Sukzessiv- oder Teillieferungen genügt die Untersuchung nur einzelner Lieferungen. In jedem Fall genügt die Anwendung einer bei SYNFFLEX üblichen Untersuchungsmethode. Die Hinzuziehung externer Fachleute ist nicht erforderlich. Liefert der Lieferant verspätet, entfällt die Pflicht zur Untersuchung, soweit infolge der verspäteten Lieferung eine angemessene Zeit zur Untersuchung nicht mehr zur Verfügung steht. Im Falle unveränderten Weiterverkaufs entfällt die Pflicht zur Untersuchung.

4. Ganz offensichtliche Sachmängel sind innerhalb von fünf Werktagen nach Übergabe, sonstige Sachmängel innerhalb von zehn Werktagen nach Aufdeckung durch SYNFFLEX **anzuzeigen**. Aufgrund der Untersuchung nicht erkannte Sachmängel sind zehn Werktage, nachdem der Sachmangel und die Verantwortung des Lieferanten für den Sachmangel endgültig feststehen, anzuzeigen. Wenn der Lieferant um den Sachmangel wusste oder hätte wissen müssen, besteht keine Anzeigepflicht für SYNFFLEX. Ansonsten ist die Anzeige jeweils an den Lieferanten oder an den für ihn tätigen Vertriebsmittler zu richten. In der Anzeige ist der Sachmangel grob zu bezeichnen; näherer Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware bedarf es nicht. Der Lieferant ist gehalten, bei Bedarf weitere Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware schriftlich bei SYNFFLEX anzufordern. Rechtsmängel bedürfen keiner Anzeige.
5. SYNFFLEX ist zu den gesetzlichen Rechtsbehelfen wegen Mängeln der Sache berechtigt, soweit die Ware zum **Zeitpunkt** des Anlaufens der in Ziffer V.-4. geregelten Frist mangelhaft im Sinne des Gesetzes oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist, es sei denn, der Lieferant legt dar, dass der Mangel nach Gefahrübergang verursacht wurde und nicht seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche gegen den Lieferanten, namentlich auch nach Maßgabe der §§ 478, 479 BGB sowie Ansprüche aus SYNFFLEX eingeräumten Garantien oder wegen sonst von dem Lieferanten gemachter Zusagen bleiben unberührt.
6. SYNFFLEX ist berechtigt, die gesetzlichen **Rechtsbehelfe** ohne Einschränkungen geltend zu machen und zusätzlich die Zahlung des Kaufpreises bis zur Höhe der dreifachen Nachbesserungskosten bis zu einer endgültigen Erledigung der Reklamation zurückzuhalten. **Warenrücksendungen** erfolgen auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Nicht ganz offensichtliche Mängel berechtigen SYNFFLEX zudem, ungeachtet sonstiger Ansprüche und unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten Ersatz der von SYNFFLEX in der Zeit zwischen Lieferung und Aufdeckung des Mangels getätigten nutzlosen **Aufwendungen** sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die SYNFFLEX seinen Abnehmern ersetzt, soweit sie die Folge von aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen dem Lieferanten zuzurechnender Sach- oder Rechtsmängel sind. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, für jeden berechtigten Sach- oder Rechtsmangel SYNFFLEX eine **Bearbeitungspauschale** von € 150,00 zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen.
7. Die **Verjährungsfristen** des § 438 BGB beginnen mit Ablieferung der Ware in Blomberg und vollständiger Erfüllung aller dem Lieferanten obliegenden Primärpflichten und betragen vier Jahre, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Verjährung tritt in keinem Fall vor Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Mangels ein, wenn die Anzeige vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt. Prüft der Lieferant das Vorhandensein eines Sach- oder eines Rechtsmangels oder betreibt er dessen Beseitigung, ist der Fristenlauf bis zu einer abschließenden schriftlichen Bescheidung SYNFFLEX's durch den Lieferanten gehemmt.

## VI. Rücktritt und Schadensersatz

1. Der **Lieferant** ist unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt. **SYNFLEX** ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Befugnisse berechtigt, ersatzlos ganz oder teilweise von dem Vertrag **zurückzutreten**, wenn der Lieferant der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen widerspricht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, wenn der Lieferant ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber SYNFLEX oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, oder wenn sonstige unvorhergesehene und von SYNFLEX nicht zu vertretende Ereignisse die Grundlage des mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages wesentlich verändern.
2. SYNFLEX ist berechtigt, ohne Einschränkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen **Schadensersatz** zu verlangen. Vorbehaltlich des Nachweises des Lieferanten, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist SYNFLEX zudem berechtigt, bei **Lieferverzug** des Lieferanten für jede angefangene Verspätungs-Woche ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes bis zu maximal 10 % zu verlangen.

## VII. Sonstige Regelungen

1. Mit Lieferung wird die Ware grundsätzlich uneingeschränkt Eigentum von SYNFLEX. Wenn ein **Eigentumsvorbehalt** zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser lediglich die Wirkungen eines einfachen Eigentumsvorbehalts; SYNFLEX ist ungeachtet eines Eigentumsvorbehalts zudem berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, namentlich zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn die Verwendung durch SYNFLEX den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat. Soweit SYNFLEX dem Lieferanten Material beistellt, bleibt das Eigentum von SYNFLEX unberührt. Jegliche Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgt für SYNFLEX.
2. Ohne Verzicht von SYNFLEX auf weitergehende Ansprüche stellt der Lieferant SYNFLEX uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter sowie von durch Behörden auferlegten Bußgeldern frei, die aufgrund von **produktrechtlichen, produkthaftungsrechtlichen** oder ähnlichen Bestimmungen gegen SYNFLEX erhoben werden, soweit das Produkt von dem Lieferanten geliefert wurde oder von dem Lieferanten gelieferte Grundstoffe oder Teile enthält und aufgrund der Bestimmungen der Lieferant selbst in Anspruch genommen werden könnte. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der SYNFLEX entstehenden Aufwendungen sowie der Kosten einer vorsorglichen Feld- oder Rückrufaktion ein und wird von dem Lieferanten unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt. Der Lieferant ist verpflichtet, ungeachtet weitergehender Ansprüche von SYNFLEX eine **Produkthaftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten.
3. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen **Daten** über den Lieferanten werden von SYNFLEX im Sinne des Datenschutzgesetzes **verarbeitet**.
4. An von SYNFLEX in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich SYNFLEX alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen

Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des von SYNFLEX erteilten Auftrages verwendet werden.

5. Zur Wahrung der **Schriftform** bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.

### **VIII. Allgemeine Vertragsgrundlagen**

1. Leistungs-, Zahlungs- und **Erfüllungsort** für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von SYNFLEX mit dem Lieferanten ist die in der schriftlichen Bestellbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise die Niederlassung in Blomberg. Diese Regelung gilt auch, wenn der Lieferant für SYNFLEX Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung der vorstehenden Erfüllungsregel.
2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gelten **ausschließlich deutsches Recht** sowie die am Erfüllungsort maßgeblichen Gebräuche. Abweichungen von dem deutschen Recht sowie von den maßgeblichen Gebräuchen ergeben sich ausschließlich aufgrund der von SYNFLEX mit dem Lieferanten getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
3. Für alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, wird die örtlich und international **ausschließliche Zuständigkeit der für Blomberg zuständigen Gerichte** vereinbart. SYNFLEX ist jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Lieferanten oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.
4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.